

zuständige gesellschaftliche Gericht wenden. Bei unbekanntem Täter ist die Volkspolizei zur Untersuchung der Sache verpflichtet.

Vergehen: vorsätzlich oder fahrlässig begangene gesellschaftswidrige Straftaten, die die Rechte und Interessen der Bürger, das sozialistische Eigentum, die gesellschaftliche und staatliche Ordnung oder andere Rechte und Interessen der Gesellschaft schädigen. Sie ziehen strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich. V. unterscheiden sich qualitativ von anderen, nichtstrafrechtlichen Rechtsverletzungen durch ihre Gesellschaftswidrigkeit. Im Unterschied zu den → *Verfehlungen*, → ■ *Ordnungswidrigkeiten*, Disziplinarverstößen und ähnlichen Rechtsverletzungen sind die schädlichen Auswirkungen der Tat und die Schuld des Täters bei den V. so bedeutend, daß zum Schutz der Rechte und Interessen der Gesellschaft und der Bürger die Androhung und Anwendung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unerläßlich ist. Die V. machen zahlenmäßig den überwiegenden Teil aller Straftaten aus. Sie umfassen die gesamte leichte und weniger schwere Kriminalität. Nach ihrer Art und Schwere sind sie außerordentlich differenziert. Sie reichen von leichten Straftaten sonst pflichtbewußter Personen, die durch die gesellschaftlichen Gerichte geahndet werden, bis zu Handlungen von Personen, die die Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens bewußt negieren, der Gesellschaft oder dem einzelnen einen beträchtlichen Schaden zufügen und deshalb mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, bei besonders schweren fahrlässigen V. mit einer Freiheitsstrafe bis

zu fünf Jahren bestraft werden müssen. Fahrlässige Straftaten sind ausnahmslos V., auch wenn der Handelnde im Einzelfall durch sein pflichtwidriges Verhalten einen besonders schweren Schaden herbeiführt, wie z. B. die fahrlässige Tötung von Menschen oder die fahrlässige Vernichtung bedeutender Sachwerte. Bei den V. hat der sich in der Tat äußernde Widerspruch des Täters zur Gesellschaft einen qualitativ und quantitativ anderen Charakter als bei den → *Verbrechen*, bei denen der Täter grundlegende gesellschaftliche Verhältnisse in einer besonders gefährlichen Weise angreift. Das ist der Grund für die Differenzierung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Strafgesetzbuch sowie die unterschiedliche Ausgestaltung strafprozeßrechtlicher u. a. Regelungen (Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft, Differenzierung des Strafvollzugs, Verjährungsfristen und Tilgungsfristen im Strafregister u. a.).

Vergesellschaftung: 1. V. der Arbeit und der Produktion ist der Prozeß der Herausbildung des gesellschaftlichen Charakters der Arbeit unter den Bedingungen der maschinellen Großproduktion; beginnt historisch mit dem Übergang von der individuellen handwerklichen Produktion der einfachen Warenproduzenten zur industriellen, auf der Anwendung von Maschinen beruhenden Produktion vor allem in Großbetrieben im Kapitalismus. Sie wird gekennzeichnet durch fortschreitende Arbeitsteilung innerhalb der Gesellschaft, Zunahme der Zahl der Produktionszweige und ihrer Verschmelzung zu einem einzigen gesellschaftlichen Produktionsprozeß; durch ge-